

**Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere mittels Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) in der Fassung vom 10. Dezember 2021**

Auf der Grundlage von § 5 ThürIfSGZustVO, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), i.V.m. § 32 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (nachfolgend ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde Folgendes an:

- I. Zielstellung**
- II. Allgemeine Arbeitshinweise**
- III. Lagebezogene Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen**
- IV. Zustimmungs- und sonstige Beteiligungserfordernisse**
- V. Inkrafttreten**

**Im Einzelnen:**

**I.  
Zielstellung**

Dieser Erlass passt den Thüringer Corona-Eindämmungserlass in den Fassungen vom 1. Dezember 2020, vom 1. April 2021, vom 20. Juli 2021, vom 23. August 2021, vom 16. September 2021 und vom 29. Oktober 2021 an die derzeitige Infektionslage und die aktuell geltende ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO an.

Er umschreibt den Handlungsrahmen für weitergehende Anordnungen (Allgemeinverfügungen) der unteren Gesundheitsbehörden.

Das **Frühwarnsystem** im Sinne des Warnstufen-Konzepts der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird maßgeblich durch die folgenden Indikatoren getragen:

- **Frühwarnindikator** zum Ergreifen von Maßnahmen bei einem ansteigendem Infektionsgeschehen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt bleibt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnern, d.h. die Anzahl an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen.
- **Schutzwert** (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) die wöchentliche Inzidenz hospitalisierter Fälle pro 100.000 Einwohner im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt (vgl.: Verordnung des Bundes über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 vom 11. Juli 2021, BAnz AT 12.07.2021 V1). Der Schutzwert beinhaltet – entsprechend der Darstellung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) – Hospitalisierungen sowohl „wegen“ als auch „mit“ Covid-19. Die Hospitalisierungen werden nach dem Wohnort des Erkrankten ausgewiesen.

- **Belastungswert** der prozentuale Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der betreibbaren Intensivbetten. Dabei ist das „Covid-19-Versorgungskonzept Thüringen“ des TMASGFF einschließlich der Festlegung und räumlichen Verteilung von Level 1 bis Level 3 – Kliniken entsprechend zu berücksichtigen, sodass auf den diesbezüglichen Landeswert von Thüringen abzustellen ist (somit über die Grenzen des eigenen Land- bzw. Stadtkreises hinaus).

Folgende Werte werden definiert:

**Basisstufe:**

Frühwarnindikator:	unter	35,0
Schutzwert:	unter	4,0
Belastungswert:	unter	3,0 %

**Warnstufe 1:**

Frühwarnindikator:	von	35,0	bis	99,9
Schutzwert:	von	4,0	bis	6,9
Belastungswert:	von	3,0 %	bis	5,9 %

**Warnstufe 2:**

Frühwarnindikator:	von	100,0	bis	200,0
Schutzwert:	von	7,0	bis	12,0
Belastungswert:	von	6,0 %	bis	12,0 %

**Warnstufe 3:**

Frühwarnindikator:	über	200,0
Schutzwert:	über	12,0
Belastungswert:	über	12,0 %

Die jeweils aktuellen Zahlen

- des Frühwarnindikators und des Schutzwertes [maßgeblich sind die ermittelten Zahlen des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV)] sowie
- des Belastungswertes [maßgeblich sind die Zahlen der Zeitreihen Bund/Bundesland bezogen auf Erwachsenenbetten des DIVI-Intensivregisters für den Vortag (Stand 12:15 Uhr); <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/downloads>],

werden zusammengefasst veröffentlicht durch das TMASGFF unter:

<https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

Es wird unter dem vorgenannten Link die jeweils aktuell für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt geltende Basis- bzw. Warnstufe dargelegt, was der Transparenz für alle Beteiligten dient.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses gilt für alle Landkreise bzw. kreisfreien Städte gegenwärtig die Warnstufe 3 mit der Maßgabe weiter, dass für das Erreichen

der Warnstufe 2 (oder niedriger) nach der Regelung des § 32 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

alle Tage seit dem 1. Dezember 2021 mitgezählt werden (vgl. die am Vortag des Inkrafttretens dieses Erlasses veröffentlichte Übersicht unter <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> durch das TMASGFF).

Die Impfquote sowie die Ausbreitung neuer Virus-Varianten haben kausalen Einfluss auf die im Frühwarnsystem angewandten Indikatoren.

Darüber hinaus sind die unteren Gesundheitsbehörden dazu angehalten, verstärkt Vorschläge für niedrigschwellige Impfangebote unter Berücksichtigung lokaler Infektionsschwerpunkte und der jeweiligen Impfquote zu unterbreiten. Dabei ist die lokale örtliche Lage (z.B. spezielle Hotspots) einzubeziehen. Das Land und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen werden dabei unterstützend tätig und die Impfdosen sowie die Logistik dafür zur Verfügung stellen.

Die Einordnung in eine niedrigere Warnstufe ermöglicht es dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, schrittweise Lockerungen (im Sinne von Schutzmaßnahmen der niedrigeren Warnstufe) zu prüfen und zu erlassen.

## II.

### **Allgemeine Arbeitshinweise**

Allgemein gilt Folgendes:

#### **1. Vorrang von Rechtsverordnungen**

Allgemeinverfügungen dürfen von Regelungen in Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG nur abweichen, soweit hierdurch strengere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen bestimmt werden.

Die Wiederholung von Regelungen und Texten der Rechtsverordnungen unterbleibt im Interesse der Rechtsklarheit.

#### **2. Überwachung, Überprüfung von Anordnungen und Allgemeinverfügungen**

Das Infektionsgeschehen ist fortlaufend zu beobachten, Infektionsfälle sind festzustellen und bei positiven Befunden sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Umgang mit „Kontaktpersonen“, ihre Zuordnung in Risikokategorien und die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Empfehlung des RKI „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

unter Berücksichtigung des „Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über das Vorgehen der unteren Gesundheitsbehörden bei Absonderungsanordnungen beim Auftreten einzelner SARS-CoV-2-Infektionen“ vom 10. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Wer „Kontaktperson“ ist, richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Einschätzung und Bewertung des Infektionsgeschehen sowie zur Bestimmung von Kontaktpersonen bei Ausbrüchen in geschlossenen Räumen in Schulen wird auf die „Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hilfestellung\\_GA\\_Schulen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?__blob=publicationFile)

Bei Ausbrüchen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegeeinrichtungen orientieren sich die Maßnahmen an den einschlägigen Empfehlungen des RKI in der jeweils aktuellen Fassung ([www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)).

### **3. Ständiges Berichtswesen**

Die unteren Gesundheitsbehörden informieren das TMSGFF, das TLVwA und das TLV laufend über getroffene Maßnahmen, Vollzugsprobleme, Probleme bei der Kontaktnachverfolgung, besondere Vorkommnisse, insbesondere Ausbrüche/Infektionshäufungen in medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Betrieben, Geschäften, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen) und Auffälligkeiten bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen/privaten Feiern und mehrfach nicht ermittelbaren Infektionsquellen/-ketten.

Kann die Kontaktnachverfolgung bezüglich festgestellter Infektionsfälle nicht mehr sichergestellt werden, ist unverzüglich eine Überlastungsanzeige an das TLVwA [infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de](mailto:infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de) zu richten sowie sternförmig [koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de](mailto:koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de) und [Krisenstab-Corona@tmsgff.thueringen.de](mailto:Krisenstab-Corona@tmsgff.thueringen.de) zu informieren.

Weitere Hinweise sind der Anlage 2 „Hinweise zu Berichts- und Meldepflichten“ sowie den dazu beigefügten Formularen zu den einzelnen dort dargestellten Berichts- und Meldepflichten (Anlagen 3 bis 7) zu entnehmen. Das TMSGFF behält sich vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte einzelne Daten des Sonderlageberichts auch bei Geltung der Basisstufe auf rechtzeitige Anforderung zu melden haben.

### **4. Rechtliche Hinweise**

Für die Festlegung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gilt:

Der Thüringer Landtag hat mit Beschluss vom 24. November 2021 (GVBl. S. 543) zunächst mit Geltung bis zum 24. Februar 2022 gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG festgestellt,

- a) dass eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in Thüringen besteht,
- b) dass zu den erforderlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG für Thüringen anwendbar bleiben.

Diesbezüglich sind die Anordnungs Kompetenzen und deren Grenzen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) entsprechend des §§ 28a Abs. 7 sowie 8 S.1 IfSG zu beachten.

Verhältnismäßigkeit: Die untere Gesundheitsbehörde muss bei Ausübung ihres Ermessens Art und Ausmaß des allgemeinen Infektionsgeschehens sowie örtliche Besonderheiten der Infektionslage berücksichtigen. Die untere Gesundheitsbehörde soll dabei bei der Festlegung der konkreten präventiven Schutzmaßnahmen innerhalb der jeweiligen Warnstufe ergänzend den Anteil neuer Virusvarianten, den Fortschritt der Impfkampagne, den Anteil der Fälle ohne ermittelbare Infektionsquelle sowie die Anzahl, die Größe und das Setting der aktuellen Ausbruchsgeschehen berücksichtigen.

Dabei gilt: Je intensiver eine untere Gesundheitsbehörde in Grundrechte eingreift, umso mehr muss sie gewährleisten, dass den Maßnahmen epidemiologisch belastbare und tatsächlich

nachvollziehbare Erkenntnisse zugrunde liegen; erreichbarer Gesundheitsschutz muss mit Belastungen für die Bürger und Bürgerinnen abgewogen und nachvollziehbar begründet werden. Anordnungen müssen geeignet sein, zur Eindämmung wirklich beizutragen.

Der Schutz vulnerabler Gruppen (vgl. zum Begriff:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))

ist stets im Blick zu behalten und effizient zu sichern.

Erkenntnisgrundlagen: Medizinische Erkenntnisgrundlagen sind regelmäßig aktuelle Hinweise und Empfehlungen des RKI, aber auch andere wissenschaftliche Quellen.

Ausbruchsherd: Maßnahmen beschränken sich vorrangig auf betroffene Einrichtungen und zugehörige Kontaktpersonen (Ausbruchsmanagement) als milderer Mittel, bevor das gesamte Stadt-/Kreisgebiet ganz oder teilweise flächendeckend erfasst wird.

In geschlossenen Räumen und außerhalb geschlossener Räume: Bei allen Maßnahmen soll zwischen epidemiologisch kritischen Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und regelmäßig deutlich weniger infektionsgefährlichen Treffen außerhalb geschlossener Räume differenziert werden; im Einzelfall kann allerdings dichtes Gedränge im Freien einem Aufenthalt innerhalb geschlossener Räume gleichkommen.

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) ist bei dem Erlass von Allgemeinverfügungen und Einzelanordnungen zu beachten.

Ergänzende Hinweise enthält der RKI-Leitfaden für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Vorgehen bei Häufungen von COVID-19:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Leitfaden\\_OEGD\\_COVID-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Leitfaden_OEGD_COVID-19.pdf?__blob=publicationFile)

## **5. Pressearbeit und öffentliche Kommunikation**

Die Pressearbeit leisten die Landkreise und kreisfreien Städte bei rein örtlichen oder regional bedeutsamen Infektionsvorkommnissen, aber auch dann stets in Abstimmung mit der Landesebene ([Pressestelle@tmasgff.thueringen.de](mailto:Pressestelle@tmasgff.thueringen.de), Tel. 0361- 573811720).

Es wird für die Pressearbeit und öffentliche Kommunikation der Landkreise und kreisfreien Städte empfohlen, dass die unter Ziffer I. genannten Datengrundlagen herangezogen und aus Gründen der Transparenz für die Bürger und Bürgerinnen veröffentlicht werden.

Die Bevölkerung wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere über Allgemeinverfügungen frühzeitig unterrichtet, z.B. mittels Internet sowie klassischer sozialer Medien wie Zeitungen und Aushängen für Senioren.

Die Pressearbeit liegt beim TMASGFF bei überregionalem, bundes- und europaweit relevantem Infektionsgeschehen, auch bei Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

### **III.**

#### **Lageangepasste Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen**

Die in den jeweiligen Warnstufen geltenden grundlegenden Schutzmaßnahmen ergeben sich unmittelbar aus der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweiligen Fassung.

Weitergehende, an die konkrete örtliche Infektionslage in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt angepasste Schutzmaßnahmen sind durch die unteren

Gesundheitsbehörden gemäß § 32 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (insbesondere bei stark ansteigendem Infektionsgeschehen innerhalb der Warnstufe sowie länger andauernder Fortgeltung der Warnstufe) anzuordnen. Dies erfolgt vorzugsweise mittels Allgemeinverfügungen, die mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und dem TMSGFF abzustimmen sind. Ziel ist ein jeweils örtlich und lageangepasster Infektionsschutz, um Leben und Gesundheit durch Eindämmung des Coronavirus zu schützen, das Gesundheitssystem zu entlasten und seine Kapazitäten zu erhalten.

### **Basisstufe:**

Den Rahmen für die Maßnahmen bildet die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweiligen Fassung.

Das Infektionsgeschehen ist fortlaufend zu beobachten, Infektionsfälle sind festzustellen und bei positivem Befund die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Umgang mit „Kontaktpersonen“, ihre Zuordnung in Risikokategorien und die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der RKI-Empfehlung „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

**Wichtig:** Sobald sich ausgehend von der Basisstufe mindestens das Erreichen der Warnstufe 1 abzeichnet, ist ein Sonderlagebericht an das TMSGFF über das TLVwA zu übersenden. Das TMSGFF behält sich nach rechtzeitiger Mitteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte vor, sich einzelne Daten des Sonderlageberichts auch bei Geltung der Basisstufe melden zu lassen (vgl. Ziffer II.3.).

### **Warnstufe 1:**

Bei Erreichen der Warnstufe 1 ergeben sich die grundlegenden Infektionsschutzmaßnahmen unmittelbar aus der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweiligen Fassung.

Zu weitergehenden Maßnahmen durch die unteren Gesundheitsbehörden sind die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer III. zu beachten. Diese sollen sich an den für die Warnstufe 2 in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen orientieren.

Bei einem weiteren Anstieg des Frühwarnindikators und der weiteren Indikatoren oder anhaltender Zuordnung zu dieser Warnstufe sind die Kontrollen zur Durchsetzung der Regelungen der jeweils geltenden Corona-Landesverordnungen, der durch die untere Gesundheitsbehörde erlassenen Allgemeinverfügungen und Einzelanordnungen sowie des Bundesrechts, insbesondere der CoronaEinreiseV vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils aktuellen Fassung, zu intensivieren.

### **Warnstufe 2:**

Bei Erreichen der Warnstufe 2 ergeben sich die grundlegenden Infektionsschutzmaßnahmen unmittelbar aus der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweiligen Fassung.

Zu weitergehenden Maßnahmen durch die unteren Gesundheitsbehörden sind die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer III. zu beachten. Diese sollen sich an den für die

Warnstufe 3 in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen orientieren.

Zudem gelten die Vorgaben zur Intensivierung der Kontrolldichte zur Durchsetzung der jeweils geltenden Regelungen entsprechend (vgl. bereits Warnstufe 1).

### **Warnstufe 3:**

Bei Erreichen der Warnstufe 3 ergeben sich die grundlegenden Infektionsschutzmaßnahmen unmittelbar aus der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweiligen Fassung.

Zu weitergehenden Maßnahmen durch die unteren Gesundheitsbehörden sind die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer III. sowie die nachfolgende zusätzliche Hotspotstrategie zu beachten.

Zudem gelten die Vorgaben zur Intensivierung der Kontrolldichte zur Durchsetzung der jeweils geltenden Regelungen entsprechend (vgl. bereits Warnstufe 1 und Warnstufe 2).

### **Zusätzliche Hotspotstrategie innerhalb der Warnstufe 3**

Es werden für die Anwendung der Maßnahmen nach den Buchstaben A) und B) für das Überschreiten des jeweiligen Werts des Frühwarnindikators alle Tage seit dem 8. Dezember 2021 mitgezählt (vgl. die am Vortag des Inkrafttretens dieses Erlasses veröffentlichte Übersicht unter <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> durch das TMASGFF).

#### **A) Warnstufe 3 und Frühwarnindikator an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 1.000,0**

Überschreitet der Frühwarnindikator zusätzlich an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von 1.000,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gilt Folgendes:

##### **1. Regelmaßnahmen**

Durch die unteren Gesundheitsbehörden sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

##### **1.1. Restriktivere Kontaktbeschränkung**

Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet mit:

- a) den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
- b) einer weiteren haushaltsfremden Person,

(Die Ausnahmen des § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind zu beachten)

- 1.2. Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (Ausnahme § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO: für den öffentlichen Personennahverkehr und den öffentlichen Personenfernverkehr gilt § 28b Abs. 5 IfSG)
- 1.3. Beschränkung der maximalen Kapazitätsauslastung der zulässigen Gesamtauslastung für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen
  - a) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 1i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen auf bis zu 30 Prozent,
  - b) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO außerhalb geschlossener Räume auf bis zu 50 Prozent,
- 1.4. Reduzierung der Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen
  - a) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 1i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen auf noch bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen,
  - b) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO außerhalb geschlossener Räume auf noch bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen,
- 1.5. Reduzierung der Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen
  - a) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen auf noch bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen,
  - b) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO außerhalb geschlossener Räume auf noch bis zu gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen,
- 1.6. restriktivere Quadratmeterbegrenzung für den Einzelhandel, sodass sich abweichend von § 20 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein Kunde pro 20 Quadratmetern Verkaufsfläche aufhalten soll,
- 1.7. Geltung der 3G-Zugangsbeschränkung für den Publikumsverkehr in geschlossenen Räumen in Dienststellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen (abweichend von § 18 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
- 1.8. Geltung der 2G-Zugangsbeschränkung
  - a) abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für Fahrschulen,
  - b) abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für Schulungen in erster Hilfe,



### 1.9. Geltung der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen<sup>1</sup>

- a) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d), e), f), g) und i) ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
  - 1. in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes (die Ausnahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 1d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind zu beachten),
  - 2. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,
  - 3. bei Reisebusveranstaltungen,
  - 4. bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
  - 5. bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Operaufführungen,
- b) abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für alle öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen.

### 1.10. Untersagung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen,

### 1.11. Untersagung

- a) von Ausschank/Abgabe von Alkohol im öffentlichen Raum (einschließlich öffentlich zugänglicher Einrichtungen) in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages sowie
- b) des Konsums von Alkohol in den durch die unteren Gesundheitsbehörden festgelegten und gekennzeichneten Orten in Innenstädten und im öffentlichen Raum mit Publikumsverkehr außerhalb geschlossener Räume (die Orte sind durch die unteren Gesundheitsbehörden mittels öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzulegen sowie zu kennzeichnen).

### **Hinweis:**

Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 16 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bedürfen folgende Personen keines Nachweises eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in den § 2 Abs. 2 Nr. 9 genannten Tests:

- 1. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 / § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, bei denen die letzte für eine Grundimmunisierung erforderliche Impfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Davon abweichend gilt die Befreiung für Personen, die eine Grundimmunisierung mit dem Impfstoff der Firma Janssen erhalten haben, nur dann, wenn entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision in der aktuellen Fassung eine zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung des Impfschutzes erfolgt ist und diese nicht länger als 6 Monate zurückliegt,

---

<sup>1</sup> Die Hinweise nach Ziffer 1.11. sind zu beachten.

2. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 SchutzAusnahmV / § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die zusätzlich eine Auffrischimpfung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision in der aktuell gültigen Fassung erhalten haben,
3. Genesene im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV / § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Dies gilt sowohl für die 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen, die nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (vgl. insbesondere § 18 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vorgesehen sind als auch für solche 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen, die entsprechend dieses Erlasses durch die unteren Gesundheitsbehörden mittels Allgemeinverfügung erlassen werden.

## 2. Weitergehende Maßnahmen

Durch die unteren Gesundheitsbehörden können über die Maßnahmen nach Ziffer 1 hinaus folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden:

### 2.1. Reduzierung der Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen

- a) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen auf noch bis zu gleichzeitig 20 teilnehmenden Personen
- b) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO außerhalb geschlossener Räume auf noch bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen

### 2.2. Reduzierung der Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen

- a) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen auf noch bis zu gleichzeitig 20 teilnehmenden Personen
- b) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO außerhalb geschlossener Räume auf noch bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen

### 2.3. Schließungen bzw. Untersagungen des Betriebs von

- a) abweichend zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen

1. Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes [die Ausnahmen des von § 18 Abs. 2 Nr. 1d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind zu beachten],

[Hinweis: Diese Untersagung ist erst nach Inkrafttreten des Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich.]

2. Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
3. kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Operaufführungen,
4. Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
5. zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,
6. Solarien,

b) abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO außerhalb geschlossener Räume

1. Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes [die Ausnahmen des von § 18 Abs. 2 Nr. 1d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind zu beachten],

[Hinweis: Diese Untersagung ist erst nach Inkrafttreten des Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich.]

2. kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen,
3. Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,

Unterschreitet der Frühwarnindikator an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von 1.000,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen können durch die unteren Gesundheitsbehörden die zusätzlich ergriffenen Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 wieder aufgehoben werden.

### **B) Warnstufe 3 und Frühwarnindikator an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 1.500,0**

Überschreitet der Frühwarnindikator zusätzlich an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von 1.500,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen sollen durch die unteren Gesundheitsbehörden die Maßnahmen nach Buchstabe A), Ziffer 2 als Regelaussagen ergriffen werden.

Unterschreitet der Frühwarnindikator an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt wieder den Wert von 1.500,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen können durch die unteren Gesundheitsbehörden die zusätzlich ergriffenen Maßnahmen nach Buchstabe A), Ziffer 2 wieder aufgehoben werden.

## **IV.**

### **Zustimmungs- und sonstige Beteiligungserfordernisse bei Anordnungen mittels Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder Teilen davon (nicht bezogen auf einzelne Einrichtungen)**

#### **1. Erfordernis der Zustimmung des TMSGFF**

Unabhängig von der Stufenzuordnung sowie der Hotspotstrategie innerhalb der Warnstufe 3 bedürfen folgende Maßnahmen stets der Zustimmung des TMSGFF, soweit diese über die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder diesen Erlass hinausgehen:

- 1.1. Allgemeine bzw. flächendeckende Beschränkungen oder Schließungen von Geschäften, Betrieben und sonstigen sozialen oder kulturellen Einrichtungen;
- 1.2. Kontaktbeschränkungen;

- 1.3. generelle Betretungs- und Besuchsverbote in stationären Einrichtungen der Pflege sowie besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe;
- 1.4. Ausgangsbeschränkungen;
- 1.5. Abriegelung/Absperrungen von Gebäuden, Unterkünften, Gemeinschaftseinrichtungen, Ortsteilen, Orten oder größeren Gebietsteilen, ggf. mit Isolierung/Quarantäne;
- 1.6. Abweichung von Regelungen der SchAusnahmV, insbesondere durch Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für vulnerable Personen gemäß § 8 Abs. 3 SchAusnahmV,
- 1.7. Abweichung von nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder diesem Erlass vorgesehenen Ausnahmen von der 3G, 2G- oder der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung.

## 2. Erfordernis der Zustimmung des TMASGFF im Einvernehmen mit dem TMBJS

Unabhängig von der Stufenzuordnung bedürfen folgende Maßnahmen stets der Zustimmung des TMASGFF im Einvernehmen mit dem TMBJS:

- 2.1. Anordnungen zum Präsenz- oder Distanzunterricht,
- 2.2. Anordnungen zur Durchführung oder zu den Folgen von anlasslosen präventiven Testungen in Kindertagesbetreuung und Schule, insbesondere vor dem Hintergrund der §§ 41 ff. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
- 2.3. weitergehende Anordnungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und qualifizierten Gesichtsmasken in Kindertagesbetreuung und Schule, die über die jeweiligen Regelungen in der Allgemeinverfügung des TMBJS zum Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen.

## 3. Herstellen des Benehmens mit dem TMBJS

Unabhängig von der Stufenzuordnung ist bei sonstigen Maßnahmen (außer Ziffer IV, 2.), die den Zuständigkeitsbereich des TMBJS berühren, über das TMASGFF das Benehmen des TMBJS herzustellen.

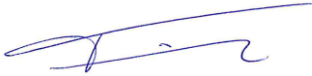
## 4.) Keine Anwendung auf Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörden bezogen auf einzelne Einrichtungen

Die Ziffern 2. und 3. gelten nicht für Maßnahmen bezogen auf einzelne Einrichtungen.

**V.**  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung des Erlasses tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ines', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ines Feierabend  
Staatssekretärin